

Antrag auf Telefonbanking und Online-Auszahlungsservice

4066

Stand: 09/2020

- Ich/Wir möchte/n ein Geheimwort vereinbaren
- Ich/Wir möchte/n das Geheimwort ändern
- Ich/Wir möchte/n das Girokonto für die Auszahlung ändern
- Ich/Wir nehme/n bereits am Telefonbanking teil und möchte/n zusätzlich den Online-Auszahlungsservice beantragen
(Bitte das Formular vollständig ausfüllen und unterschreiben!)

Bitte eintragen

Vertragsnummer

Kontoinhaber

Telefon-/Mobil-Nummer¹

1. Kontoinhaber: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

2. Kontoinhaber: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

Straße, Hausnummer - Angaben nur bei Adressänderung erforderlich

Postleitzahl

Wohnort

¹freiwillige Angabe

Geheimwortvereinbarung für Telefonbanking

Bitte wählen Sie ein Wort mit mindestens 6, maximal 10 Buchstaben und Zahlen. Verwenden Sie nur alphabetische Zeichen (A-Z), numerische Zeichen (1-9) oder alphanumerische Kombinationen, keine Sonderzeichen (z. B. \$, &), keine Leer- und Interpunktionszeichen und keine Umlaute (Ä, Ö, Ü) oder ß. Tragen Sie Ihr Geheimwort gut leserlich ein.

Beispiel:

S	P	A	R	B	U	C	H		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ich/Wir lege/n folgendes Geheimwort fest:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den Sonderbedingungen für das Telefonbanking einverstanden. Ein Exemplar habe/n ich/wir erhalten.

Online-Auszahlungsservice

Die Vereinbarung eines Geheimwortes ist erforderlich!

Zusätzlich nehme/n ich/wir am Online-Auszahlungsservice teil.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den Sonderbedingungen für den Online-Auszahlungsservice einverstanden. Ein Exemplar habe/n ich/wir erhalten.

Ich/Wir möchte/n **NICHT** am Online-Auszahlungsservice teilnehmen.

Girokonto für Auszahlungen

Bitte bei Vereinbarung eines Geheimwortes immer ausfüllen!

Bei Nutzung des Telefonbankings und/oder Online-Auszahlungsservice erfolgen Auszahlungen ausschließlich auf meine/unsere unten genannte Bankverbindung:

Girokontoinhaber

IBAN

Name Kreditinstitut

BIC

Unterschrift/en

Ort, Datum

Unterschrift 1. Kontoinhaber

Unterschrift 2. Kontoinhaber

X

X

Hinweis: Sobald wir Ihnen den Antrag auf Telefonbanking und Online-Auszahlungsservice schriftlich bestätigt haben, können Sie am Telefonbanking und Online-Auszahlungsservice teilnehmen.



2032000000001

Sonderbedingungen für das Telefonbanking

1. Geltungsbereich

Für Sparkonten steht den Kontoinhabern grundsätzlich das Telefonbanking der Deutschen Bausparkasse Badenia AG (im Folgenden Bausparkasse genannt) zur Verfügung. Das Telefonbanking ermöglicht mittels telefoni-schem Auftrag unter Verwendung eines Geheimwortes Auszahlungen auf ein festgelegtes Girokonto. Unter Verwen-dung eines Geheimwortes kann eine Auszahlung auch per Fax beauftragt werden.

2. Geheimwort

- (1) Für jedes Konto wird ein Geheimwort vereinbart. Das Geheimwort gilt ausschließlich für Auszahlungen im Rahmen des Telefonbankings. Die Änderung des Geheimwortes ist jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bausparkasse möglich.
- (2) Bei einem Gemeinschaftskonto können die Kontoinhaber das Geheimwort nur gemeinsam festlegen und än- dern. Es gilt für alle Kontoinhaber. Wird die Einzelverfügungsbefugnis der Kontoinhaber widerrufen, ist die Teilnahme am Telefonbanking für dieses Sparkonto ausgeschlossen.

3. Girokonto

Neben dem Geheimwort wird für jedes Sparkonto ein Girokonto festgelegt, auf das Auszahlungen im Rahmen des Telefonbankings ausschließlich vorgenommen werden können.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Jeder Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis vom Geheimwort erlangt. Unbefugte Dritte sind nicht die zuständigen Mitarbeiter der Hauptverwaltung der Bausparkasse.
- (2) Stellt der Kontoinhaber fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von dem Geheimwort hat oder erlangt haben könnte, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Bausparkasse anzuzeigen und eine Sperrung seines Spar- kontos gegen telefonische Verfügungen zu veranlassen. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der An- gabe der Vertragsnummer, des Namens und des Geheimwortes durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten kann jeder Kontoinhaber die Sperrung des Sparkontos gegen telefonische Verfü- gungen veranlassen.

5. Sperrung des Zugangs zum Telefonbanking

- (1) Die Bausparkasse wird das Sparkonto bei Anzeige durch den Kontoinhaber gegen telefonische Verfügungen sperren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass unbefugte Dritte von dem Geheimwort Kenntnis erlangt haben, ist auch die Bausparkasse berechtigt, von sich aus das Sparkonto gegen telefonische Verfügungen zu sperren.
- (2) Eine Aufhebung der Sperre und erneute Teilnahme am Telefonbanking ist möglich. Dafür ist ein neues Ge- heimwort festzulegen.

6. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Geheim- wortes bzw. Nichtbeachtung dieser Sonderbedingungen verschuldet hat, oder die daraus entstehen, dass ein unbe- fugter Dritter durch ihn vom Geheimwort Kenntnis erlangt hat. Die vorstehende Haftung entfällt, sobald der Kunde die Bausparkasse davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem Geheimwort erhalten hat oder erhalten haben könnte.

7. Bearbeitung von Aufträgen im Telefonbanking

Die Bausparkasse wird die ihr mittels Telefonbanking erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeiten.

8. Aufrechterhaltung des Telefonbankings

Die Bausparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Telefonbankings. Für Störungen, insbe- sondere für den Fall, dass eine Teilnahme vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bausparkasse nur bei Vorsatz und grobem Verschulden.

Stand: 30.09.2020



Sonderbedingungen für den Online-Auszahlungsservice

1. Geltungsbereich

Für Sparkonten steht den Kontoinhabern grundsätzlich das Telefonbanking der Deutschen Bausparkasse Badenia AG (im Folgenden Bausparkasse genannt) zur Verfügung. Das Telefonbanking ermöglicht mittels telefoni-schem Auftrag unter Verwendung eines Geheimwortes Auszahlungen auf ein festgelegtes Girokonto. Unter Verwen-dung eines Geheimwortes kann eine Auszahlung auch per Fax beauftragt werden.

In Ergänzung zum Telefonbanking können Auszahlungen auf dieses Girokonto über www.badenia.de/online-auszah-lungsservice online beauftragt werden. Hierfür ist eine Online-PIN erforderlich. Damit der Online-Auszahlungsservice genutzt werden kann, müssen auch die Voraussetzungen für das Telefonbanking vorliegen.

2. Geheimwort und Online-PIN

- (1) Für jedes Konto wird ein Geheimwort vereinbart. Das Geheimwort gilt sowohl für Auszahlungen im Rahmen des Telefonbankings, als auch für Auszahlungen im Rahmen des Online-Auszahlungsservice. Die Änderung des Geheimwortes ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber der Bausparkasse möglich.
- (2) Sofern die Nutzung des Online-Auszahlungsservice beantragt wird, stellt die Bausparkasse für jedes Konto eine Online-PIN bereit. Die Anmeldung am Online-Service erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer, des Ge-heimwortes und der Online-PIN.
- (3) Bei einem Gemeinschaftskonto können die Kontoinhaber das Geheimwort nur gemeinsam festlegen und än-dern. Geheimwort und Online-PIN gelten für alle Kontoinhaber. Wird für ein Konto die Einzelverfügungsbe-fugnis der Kontoinhaber widerrufen, ist die Teilnahme am Telefonbanking und am Online-Auszahlungsservice für dieses Sparkonto ausgeschlossen.

3. Girokonto

Neben dem Geheimwort wird für jedes Sparkonto ein Girokonto festgelegt, auf das Auszahlungen im Rahmen des Online-Auszahlungsservice ausschließlich vorgenommen werden können.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Jeder Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis vom Geheimwort und/oder der Online-PIN erlangt. Unbefugte Dritte sind nicht die zuständigen Mitarbeiter der Hauptverwaltung der Bausparkasse.
- (2) Stellt der Kontoinhaber fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von dem Geheimwort und/oder der Online-PIN hat oder erlangt haben könnte, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Bausparkasse anzuzeigen und eine Sperrung seines Sparkontos gegen Verfügungen zu veranlassen. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der Angabe der Vertragsnummer, des Geheimwortes und der Online-PIN durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten kann jeder Kontoinhaber die Sperrung des Sparkontos gegen Online-Verfügungen veranlassen.

5. Sperrung des Zugangs zum Online-Auszahlungsservice

- (1) Die Bausparkasse wird das Sparkonto bei Anzeige durch den Kontoinhaber gegen Online-Verfügungen sperren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass unbefugte Dritte von dem Geheimwort und der Online-PIN Kenntnis erlangt haben, ist auch die Bausparkasse berechtigt, von sich aus das Sparkonto gegen Online-Ver-fügungen zu sperren.
- (2) Die Bausparkasse sperrt den Zugang zum Online-Auszahlungsservice nach dreimaliger falscher Eingabe von Geheimwort und/oder Online-PIN automatisch temporär für 30 Minuten und im Wiederholungsfall dauerhaft. Eine dauerhafte Sperre erfolgt auch, wenn der Online-Auszahlungsservice durch den Kunden 24 Monate nicht genutzt wurde.
- (3) Eine Aufhebung der Sperre und erneute Teilnahme am Online-Auszahlungsservice ist möglich. Der Zugang ist neu schriftlich zu beantragen. Die Bausparkasse stellt dem Kunden auf Wunsch ein entsprechendes An-tragsformular zur Verfügung.

6. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Geheim-wortes und der Online-PIN bzw. Nichtbeachtung dieser Sonderbedingungen verschuldet hat, oder die daraus ent-stehen, dass ein unbefugter Dritter durch ihn vom Geheimwort und der Online-PIN Kenntnis erlangt hat. Die vorste-hende Haftung entfällt, sobald der Kunde die Bausparkasse davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem Geheimwort und der Online-PIN erhalten hat oder erhalten haben könnte.

7. Bearbeitung von Aufträgen im Online-Auszahlungsservice

Die Bausparkasse wird die ihr mittels Online-Auszahlungsservice erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeiten. Online-Auszahlungsaufträge werden an den banküblichen Arbeitstagen einmal täglich in der Regel um 13:30 Uhr ausgeführt. Falls der Kunde an einem Tag mehrere Online-Auszahlungsaufträge erteilt, wird jeweils der zuletzt vor der Ausführung des Auszahlungsauftrages erteilte Auszahlungsauftrag ausgeführt.

Der Kunde erhält eine E-Mail-Benachrichtigung an die von ihm im Rahmen des Online-Auszahlungsservice hinterlegte E-Mail-Adresse, wenn der Auszahlungsauftrag nicht wie beantragt ausgeführt werden konnte.

8. Aufrechterhaltung des Online-Auszahlungsservice

Die Bausparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Online-Auszahlungsservice. Sie behält sich insbesondere vor, den Online-Auszahlungsservice für Wartungsarbeiten abzuschalten oder den Service im Zugang bzw. im Auszahlungsumfang zu beschränken.

In diesen Fällen kann der Kunde grundsätzlich innerhalb der Servicezeiten der Bausparkasse das Telefonbanking nutzen.

Stand: 30.09.2020